



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt:
Ihre Schulaufsicht

An die Schulen
der Stadtgemeinde Bremen

E-Mail:
schulecovid19@bildung.bremen.de

nachrichtlich:
Ersatzschulen im Lande Bremen

Bremen, 28.10.2020

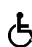
Klarstellung zu den vom Senat am 13.10.2020 beschlossenen Maßnahmen Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) an weiterführenden Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schulleiter*innen,

als Erstes möchte ich klarstellen, dass folgende vom Senat am 13.10.2020 beschlossene Maßnahmen, die ich Ihnen mit Mail vom 13.10.2020 übersandt habe, **nur für die weiterführenden Schulen** gelten:

- Die Kohorten werden in der Sekundarstufe I auf maximal 60 Schülerinnen und Schüler begrenzt.
- Die Angebote von externen Dritten im Rahmen von freiwilligen Wahlangeboten an Schulen werden ausgesetzt.
- Ausflüge zu außerschulischen Lernorten oder andere Ausfahrten sind untersagt.
- Sportunterricht kann stattfinden, wenn ein Mindestabstand von 2m eingehalten werden kann.
- Singen und Bläserensembles sind untersagt.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und der berufsbildenden Schulen auf ausnahmslos alle Räume ausgeweitet.
- Nach spätestens 45 Minuten ist den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, auf dem Schulhof (draußen) die Maske abzusetzen und durchzuatmen.

Folgende Maßnahme gilt **für Grund- und weiterführende Schulen**:

 Eingang:
Rembertiring 8-12

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestelle
Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9:00 - 14:00 Uhr

Bankverbindungen:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE 16 2500 0000 0025 0015 30
Sparkasse Bremen
IBAN: DE 73 2905 0101 0001 0906 53

- Alle 20 Minuten ist für mindestens 5 Minuten zu lüften.
- Klassenfahrten mit Übernachtung sind untersagt.
- Die Umkleidekabinen der Sporthallen sind gesperrt.

Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) an weiterführenden Schulen

Die folgenden Ausführungen gelten **nur für weiterführende Schulen**, da an den Grundschulen das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Schüler*innen nicht verpflichtend vorgeschrieben ist. Voranstellen möchte ich folgende Bitte:

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie immer eine ausreichende Anzahl an Mund-Nasen-Bedeckungen vorrätig haben, um diese Schüler*innen zur Verfügung stellen zu können, die keine eigene MNB dabei haben.

- Derzeit gilt an allen allgemein- und berufsbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II für alle Anwesenden in allen Räumen eine Maskenpflicht. Ausnahmen können nur auf Grundlage einer (hinreichend qualifizierten, nicht pauschalen) ärztlichen Bescheinigung oder in akuten Notfällen (Atemprobleme) gemacht werden.
- Ärztliche Bescheinigungen sollten zu den Akten genommen werden; hiergegen bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken.
- Missachten Schüler*innen die Maskenpflicht, ist erzieherisch – ggf. mit Ordnungsmaßnahmen – auf das Tragen hinzuwirken.
- Wird die Maskenpflicht grundsätzlich abgelehnt, kann die Schule in Ausübung des Hausrechts ein Schulbetretungsverbot aussprechen, über das die Eltern zu informieren sind. Das Hausverbot gilt höchstens für eine Woche und sollte täglich erneuert werden. Der/die Schüler*in fehlt dann unentschuldig. Das Hausverbot ist sorgfältig abzuwägen.
- Bei vorsätzlichem und wiederholtem Verhalten kann ein Bußgeldverfahren (gegen die Eltern oder – ab dem Alter von 14 Jahren – gegen den/die Schüler*in) wegen Verletzung der Schulpflicht beantragt werden.
- Sind diese Maßnahmen erfolglos, ist die Schulaufsicht einzubeziehen.

Die Langfassung dieser Ausführungen füge ich als Anhang bei.

Für Rückfragen steht Ihnen selbstverständlich wie immer die Schulaufsicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dr. Ursula Held

Leiterin der Abteilung Schulische Bildung, Aus- und Weiterbildung

Anlage: Mund-Nasen-Bedeckungen an weiterführenden Schulen

Grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Für den Schulbereich ist die Pflicht zum Tragen einer MNB in § 17 Abs. 2a und Abs. 5 der Achtzehnten Coronaverordnung vom 7. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1086) geregelt. Es gilt der Grundsatz, dass das Tragen einer MNB in den Gebäuden allgemein- und berufsbildender Schulen der Sekundarstufen I und II verpflichtend ist, soweit es sich nicht um Mensen und ähnliche für Mahlzeiten vorgesehene Bereiche oder um Klassen- und Fachräume handelt. Ab einem Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner kann die kommunale Schulbehörde die Pflicht zum Tragen einer MNB an Schulen der Sekundarstufe II auch auf Mensen und Unterrichtsräume erweitern. Beschäftigte müssen innerhalb ihrer eigenen Büro- und Arbeitsräume im Schulgebäude keine MNB tragen. Grundsätzliche Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer MNB finden sich in § 3 Abs. 3 Achtzehnte Coronaverordnung. Eine dieser Ausnahmen ist, dass aufgrund einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Im Übrigen ist selbstverständlich, ohne dass es dort ausdrücklich erwähnt werden musste, dass die Lehrkräfte auch auf akut auftretende Beeinträchtigungen, wie z.B. Atemprobleme im Einzelfall in geeigneter und den Infektionsschutz wahrender Weise reagieren müssen.

Ärztliche Bescheinigungen

Nach Verhängung der Maskenpflicht wurden in Einzelfällen ärztliche Bescheinigungen vorgelegt, die beispielsweise nur den Satz enthielten, der/die Schüler*in könne aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen. Solche pauschalen Atteste reichen für eine Befreiung nicht aus. So hat das Verwaltungsgericht Neustadt/W. (Beschl. vom 10.09.2020, Az. 5 L 757/20.NW) festgestellt, dass sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben müsse, auf welcher Grundlage der Hausarzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Auch das Verwaltungsgericht Koblenz bestätigt diese Linie (z.B. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 24.09.2020 - 13 B 1368/20). Sie können daher die Vorlage eines aussagekräftigen Attestes verlangen. Wird dieses nicht vorgelegt, besteht für den/die Schüler*in weiterhin die Pflicht, eine MNB in der Schule zu tragen. Möglicherweise ist es den Eltern nicht bekannt, dass ein aussagekräftiges (qualifiziertes) Attest vorzulegen ist. Die Schule sollte in solchen Fällen zeitnah mit den Eltern Kontakt aufnehmen und die Problematik klären. Bis zur Vorlage eines qualifizierten Attestes ist zu prüfen, ob organisatorische Regelungen getroffen werden können, damit der/die Schüler*in vorübergehend dennoch am Präsenzunterricht teilnehmen kann (z.B. durch Sonderregelungen für Pausen usw.).

Datenschutzrechtliche Aspekte

Teilweise werden Bedenken dagegen erhoben, dass ein Attest zu der Schülerakte genommen wird. Diese Bedenken sind unbegründet. Es gelten die allgemeinen, auch für andere Atteste angewandten Regelungen. Ein vorgelegtes Attest, das nicht den aufgezeigten Anforderungen entspricht, kann unverzüglich zurückgegeben werden, denn eine solches Attest kann keine Sonderregelungen rechtfertigen und wird daher nicht in der Schülerakte benötigt. Es genügt dort ein entsprechender Vermerk über die Vorlage und die Zurückweisung.

Die Notwendigkeit des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) wird ignoriert

Es sind unterschiedliche Szenarien denkbar:

1. Schülerinnen und Schüler missachten temporär die Pflicht (z.B. in Pausen): Hier stehen die allgemeinen pädagogischen Maßnahmen zur Verfügung, nämlich erzieherische Einwirkung bis hin zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach §§ 46, 47 BremSchulG in Verbindung mit der Ordnungsmaßnahmenverordnung.
2. Schülerinnen und Schüler lehnen grundsätzlich das Tragen einer MNB ab: Eine solche Haltung berührt zum einen das Recht der Mitschüler*innen sowie das der Lehrkräfte, vor möglichen zusätzlichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, zum anderen bedeutet es ein Verstoß gegen die Ordnung in der Schule und kann daher zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen führen.

Will eine Schulleiterin oder ein Schulleiter zwecks Infektionsschutzes verhindern, dass das Schulgelände ohne geeignete MNB betreten wird, kann sie oder er sich auf das ihr oder ihm nach § 21 Abs. 2 Lehrerdienstordnung zustehende öffentlich-rechtliche Hausrecht berufen und gegenüber der jeweiligen Person ein Zutrittsverbot (Schulbetretungsverbot) aussprechen oder sie des Schulgebäudes verweisen. Das Verwaltungsgericht Koblenz führt hierzu aus: "Das öffentlich-rechtliche Hausrecht des Schulleiters dient dementsprechend der Aufrechterhaltung des sicheren und geordneten Schulbetriebs als Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Schule ... Es gibt dem Schulleiter insbesondere das Recht, zur Abwehr von Störungen des Schulbetriebs, den Aufenthalt von Personen innerhalb des Schulgebäudes zu reglementieren (vgl. OVG NRW, a.a.O., Rn. 11)". Gegenüber den eigenen Schüler*innen ist ein länger andauerndes Hausverbot allerdings unzulässig; es muss also gegebenenfalls täglich erneuert werden. Wurde ein Zutrittsverbot gegenüber einem/einer Schüler*in ausgesprochen, sind die Eltern zu informieren; bei jüngeren Schüler*innen, die noch einer Aufsicht bedürfen, müssen die Eltern das Kind abholen.

Welche Folgen hat ein Schulbetretungsverbot für den/die Schüler*in?

Die wegen eines Zutrittsverbotes versäumten Schultagen sind unentschuldigt versäumte Unterrichtstage. Die Schüler*innen, die ihre Pflicht zum Tragen einer MNB verletzen, sind nicht objektiv verhindert am Unterricht teilzunehmen, denn die Entscheidung, eine im Schulgebäude geeignete MNB zu tragen und damit die Schule betreten zu können, treffen sie bzw. ihre Eltern eigenständig. Die betreffenden Schüler*innen haben den im Unterricht versäumten Stoff selbstständig nachzuarbeiten. Die gleichen Erwägungen greifen, wenn in der Zeit ein Leistungsnachweis gefordert wird (z.B. Klassen-/ Kursarbeit, schriftliche Überprüfung). Die Weigerung, eine MNB zu tragen, und die das darauf basierende Betretungsverbot oder der als Ordnungsmaßnahme angeordnete Ausschluss vom Unterricht sind keine ausreichende Entschuldigung. Versäumte Leistungsnachweise werden als nicht erbracht festgehalten und mit „ungenügend“ bewertet.

Über welchen Zeitraum können Schülerinnen und Schüler gehindert werden, das Schulgelände zu betreten?

Bei dem Zutrittsverbot und allen Ordnungsmaßnahmen ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Unterschiedliche Rechte und Pflichten sind abzuwägen: Auf der einen Seite stehen die Schulbesuchspflicht und die Rechte der Schüler*innen auf Bildung und Erziehung (Art. 27 BremLVerf, §§ 4 Abs. 1, 55 BremSchulG). Auf der anderen Seite stehen der Gesundheitsschutz, also das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der am Schulleben Beteiligten (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz). Da das Recht auf Bildung und Erziehung ein hohes Rechtsgut ist, sollte ein Ausschluss von Schüler*innen vom Unterricht über einen längeren Zeitraum vermieden werden. Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 BremSchulG kann er jedenfalls höchstens für eine Woche angeordnet werden. In Fällen einer fortgesetzten Weigerung, eine MNB zu tragen, muss so bald wie möglich ein (erneutes) Gespräch mit den Eltern geführt werden.

Beantragung eines Bußgeldes

Zeigen sich Eltern minderjähriger Schüler*innen uneinsichtig (sei es, weil sie ihr Kind ohne Maske die Schule besuchen lassen möchten oder weil sie die Kinder vom Präsenzunterricht fernhalten wollen), kann bei vorsätzlichem und wiederholtem Verhalten ein Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht bei der zuständigen Schulbehörde beantragt werden (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 BremSchulG). Denn die Erziehungsberechtigten sind für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder verantwortlich (§ 60 Abs. 4 BremSchulG). Das umfasst die Pflicht, ihren Kindern die notwendige sächliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen (hier: die MNB), damit die Voraussetzungen für einen Schulbesuch geschaffen werden, und die Kinder an die Pflicht zum Tragen der Maske in der Schule zu erinnern.

Schüler*innen, die wegen der vorsätzlichen und hartnäckigen Weigerung, einen MNB zu tragen, mittels Ordnungsmaßnahmen vom Schulbesuch ausgeschlossen sind, können ab dem Alter von 14 Jahren auch selbst von der Schulbehörde mit einem Bußgeld wegen Verletzung der Schulbesuchspflicht belegt werden (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 BremSchulG).

Weigern sich Schüler*innen auch nach Durchführung des Bußgeldverfahrens weiterhin, eine MNB zu tragen, ist die Schulaufsicht einzubinden, die gemeinsam mit Ihnen das weitere Vorgehen bespricht. Um Aspekte des Infektionsschutzes und das Recht auf Bildung der Schülerinnen und Schüler in Abwägung zu bringen, wird dabei im Einzelfall insbesondere zu berücksichtigen sein, ob in der jeweiligen Schule auch eine Maskenpflicht für den Unterricht angeordnet ist, und welches Alter die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler hat, da das Alter für die Übertragungswahrscheinlichkeit von Covid-19-Infektionen eine Rolle spielt.

Abschließend ist es mir noch ein Anliegen, Sie auf Folgendes hinzuweisen: In den vergangenen Wochen haben sich unterschiedliche Gruppierungen oder auch einzelne Eltern, die solche Gruppierungen unterstützen, an Schulen und Lehrkräfte gewandt und versucht, sie von ihrer kritischen Einstellung hinsichtlich der MNB zu überzeugen. Dabei wurde teilweise mit Schadenersatzansprüchen gedroht. Lassen Sie sich davon nicht beeindrucken! Sie können versichert sein, dass Sie persönlich zu keinem Schadenersatz herangezogen werden können, weil Sie sich an die Vorgaben des Senats im Zusammenhang mit dem Pandemiegeschehen gehalten haben.